

GSB Frühjahrsevent

10.04.2019

Dynamisches Kuddelmuddel außer Kontrolle –
Klarheit durch systemische Mediation
für das Paar im Trennungsprozess

Julia Bönisch & Martin Lehmann-Waldau

Programm

- A) die Entscheidungsträger
- B) die Rollen und das Rollensystem
- C) Methoden für Berater*innen I
- D) die drei Mythen der rechtlichen Auseinandersetzung
- E) Methoden für Berater*innen II
- F) Fazit / Thesen / Diskussion

Entscheidungsträger

Das Gericht

- ist die Person einer Richterin oder eines Richters
- die Zuständigkeit kann nicht gewählt werden (auch nicht durch das Gericht)
(es gibt sehr strenge und feste Regeln für die Zuständigkeit eines Richters)
- das Gericht ist naturgemäß angefragt, eine Entscheidung zu treffen
- das Gericht ist bemüht, einen Vergleich zu erzielen und dies einer Entscheidung vorzuziehen
- das Gericht kann sich zur Entscheidungsfindung in Kindschaftssachen des Jugendamts oder des Verfahrensbeistands bedienen

Entscheidungsträger

- Entscheidungen in monetären Angelegenheiten werden nach Aktenlage getroffen, weshalb in diesen Dingen Anwaltszwang vorgeschrieben ist. Hier besteht keine Wahlmöglichkeit.
Aktenlage: nur was in der Akte vorgetragen ist (also schriftlich mitgeteilt und eventuell belegt wurde), wird zur Entscheidung herangezogen.
- **Das Gericht ist nicht allparteilich und kann selten im systemischen „sowohl als auch“ entscheiden**
- **Paragraphen sind emotionslos! Insbesondere in Kindschaftssachen versucht man in hohem Maß, keine „Schuld“ zu suchen oder zu bewerten, sondern kindeswohlgerecht für die Zukunft zu entscheiden.**

Der Verfahrensbeistand

- wird nur vom Gericht bestellt
- kann nicht ausgewählt werden
- kann nicht abgelehnt werden
- sucht die Eltern nach der Bestellung durch gerichtlichen Beschluss auf
- setzt sich für das Kindeswohl ein und agiert „als Anwalt des Kindes“
- ist berechtigt, eine außergerichtliche Einigung herbeizuführen
- berichtet dem Richter und den Beteiligten vorab oder im mündlichen Termin
- muss dem Gericht gegenüber eine Entscheidungsgrundlage bieten!**

Kosten:

550,00 pro Kind für den großen Auftrag (er spricht mit den Eltern, Großeltern etc)
350,00 pro Kind für den kleinen Auftrag (er spricht nur mit dem Kind)

Das Jugendamt

- wird vom Gericht angefragt und muss in Sorgerechtsverfahren beteiligt sein
- berichtet dem Gericht gegenüber vom bisher Geschehenen, also dem Sachstand
- hat einen „eingreifenden“ Ruf und wird als beängstigend wahrgenommen.
- hat vorgerichtlich nur freiwilligen Charakter
- bzw. eine Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter kann nicht ausgewählt oder abgelehnt werden
- kann die fehlende Mitarbeit im gerichtlichen Verfahren bewerten
- **der Bericht des Jugendamts dient dem Gericht als Entscheidungsgrundlage**
- **das Jugendamt kann nicht allparteilich sein**

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

- sind parteilich
- beraten gerne „best case“ und das ist auch gut so
- sind Privatunternehmer, die beauftragt werden, für ihre Mandantschaft das bestmögliche Ergebnis zu erstreiten

Wir erwarten von Ihnen

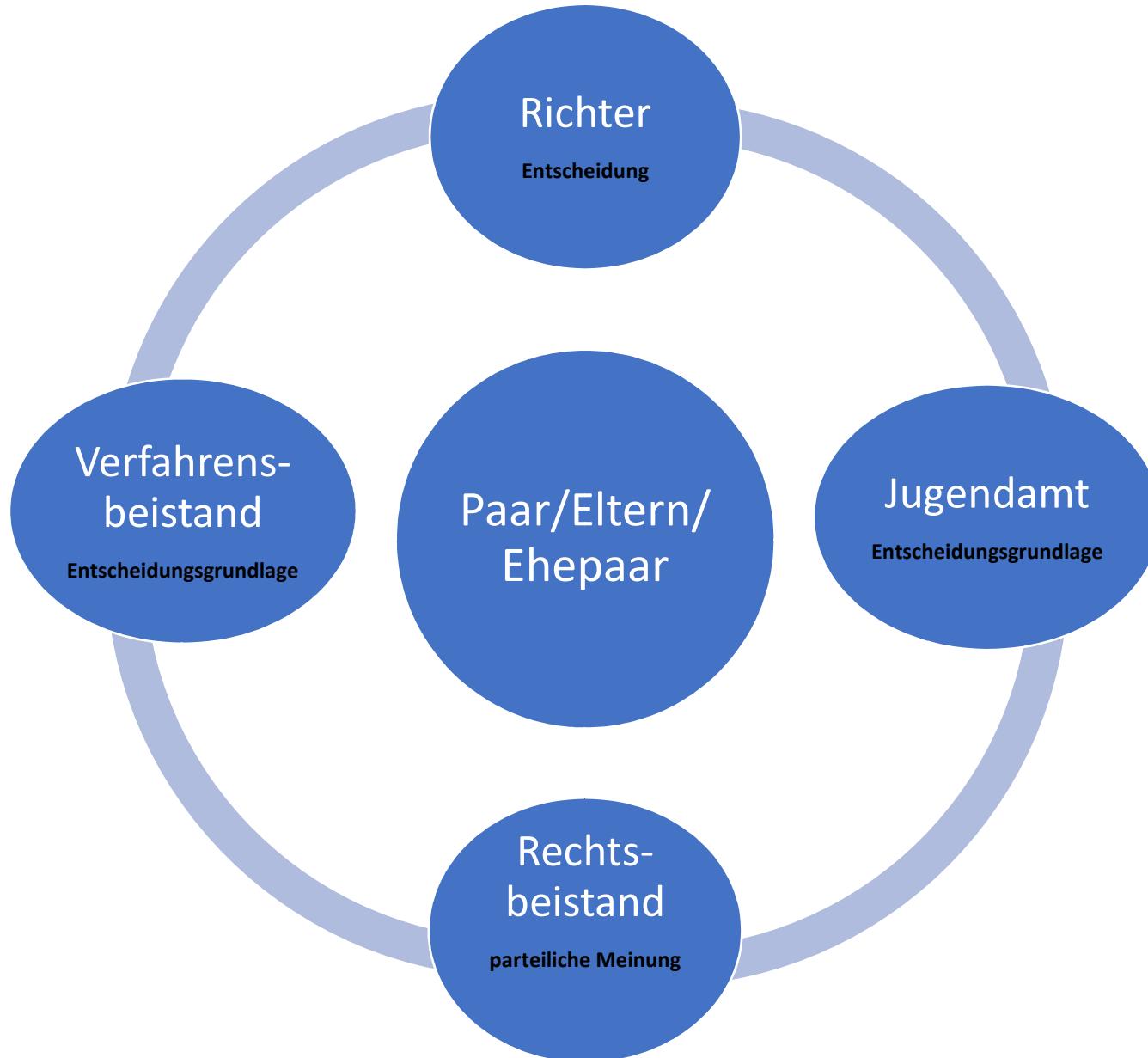
- loyalen Einsatz, gerne mit Kampfgeist (gegen die Gegenseite, den Richter, das Jugendamt, den Verfahrensbeistand)
- hohe Parteilichkeit
- den Einsatz all seines Wissens der eigenen Partei zum Obsiegen zu verhelfen

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Den gemeinsamen Anwalt gibt es nicht!

Ein Anwalt lässt sich in diesen Fällen von einem Elternteil/Ehepartner beauftragen, der andere „darf“ anwesend sein und erhält die Zustimmung zuzuhören. Auch hier fühlt sich ein Anwalt verpflichtet, „seinen“ Mandanten/Auftraggeber bestmöglich zu beraten.

Trotzdem eine gute Idee!!



I think once he begins to see
benefits of couples therapy, I'm
able to loosen some of the roj

DAN²
BIZARRO.
3-28-16



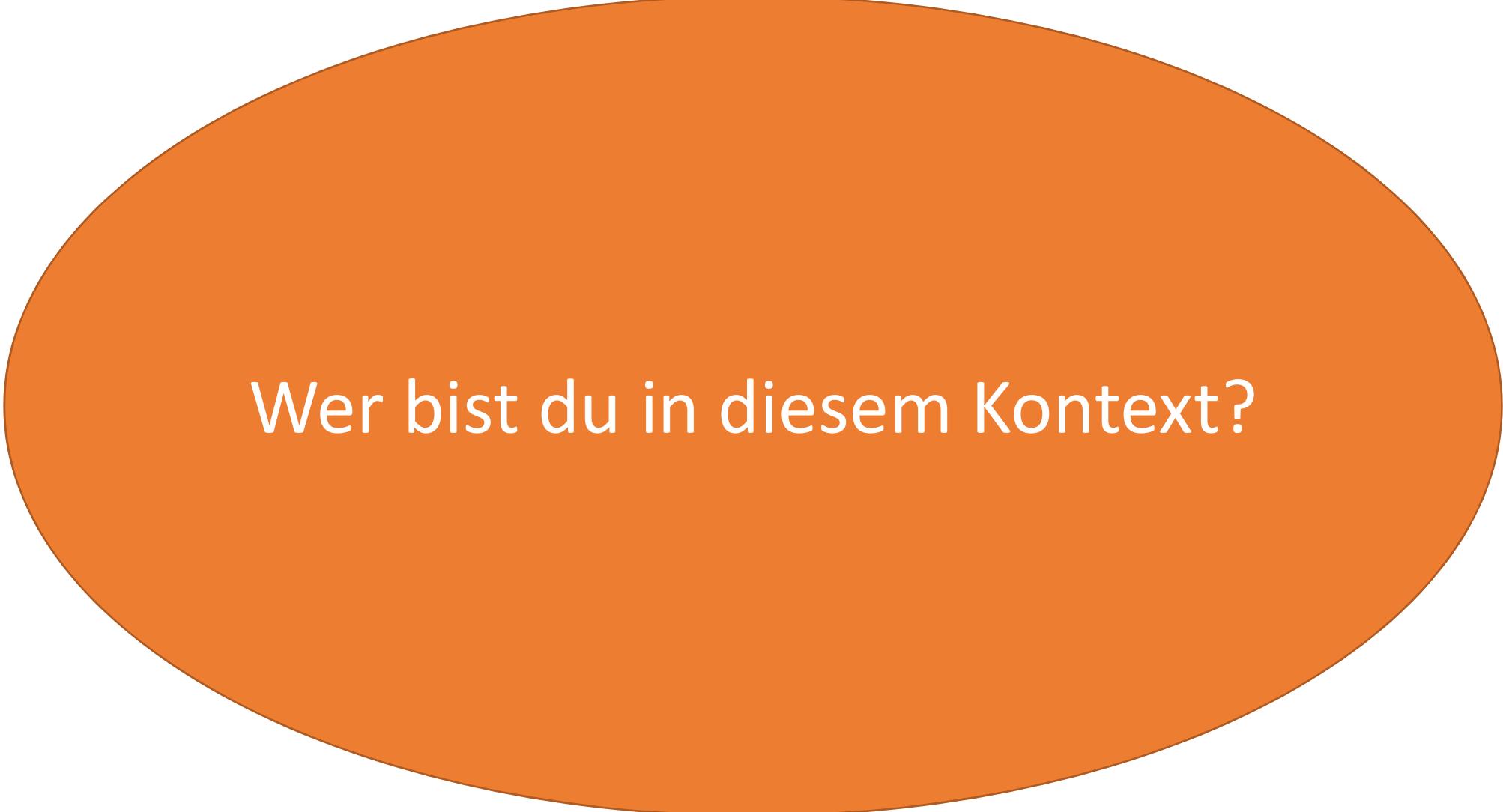


Mach langsam!

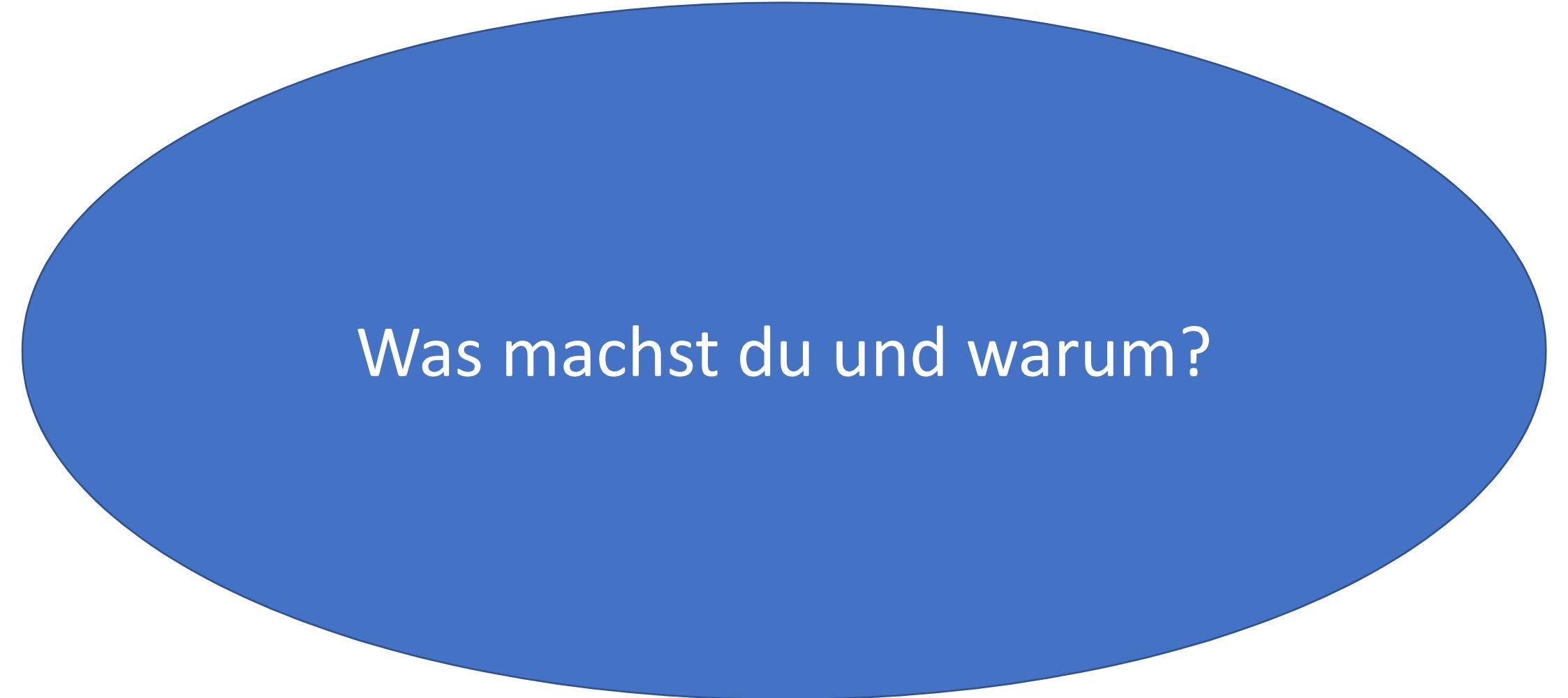
Folie 11

ML1

Martin Lehmann-Waldau; 02.04.2019



Wer bist du in diesem Kontext?



Was machst du und warum?

行
程



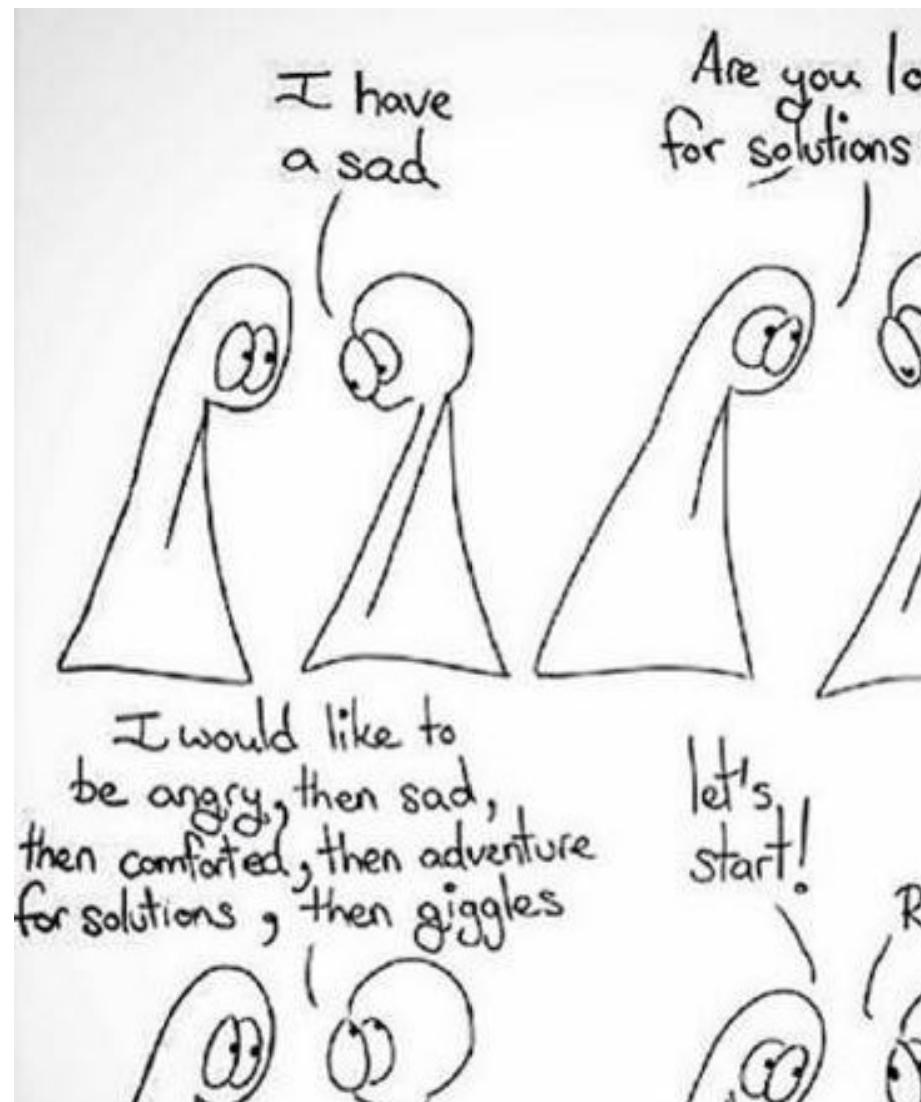
行
程

Mythen um die „Elterliche Sorge“:

- Die Elterliche Sorge kann allein durch Antrag auf den antragstellenden Elternteil allein übertragen werden. Ja und Nein!
Ja: formell richtig und der Antrag ist zulässig
Nein: in den seltensten Fällen wird die Elterliche Sorge dem einen Elternteil entzogen, um sie dem anderen Elternteil allein zu übertragen.
- Durch die Übertragung der Elterlichen Sorge kann ich über den Umgang bestimmen.
Nein: Der Umgang ist ein formell getrenntes Verfahren. Das Umgangsrecht besteht auch, wenn ein Elternteil die alleinige Sorge hat und muss weiterhin vereinbart werden.

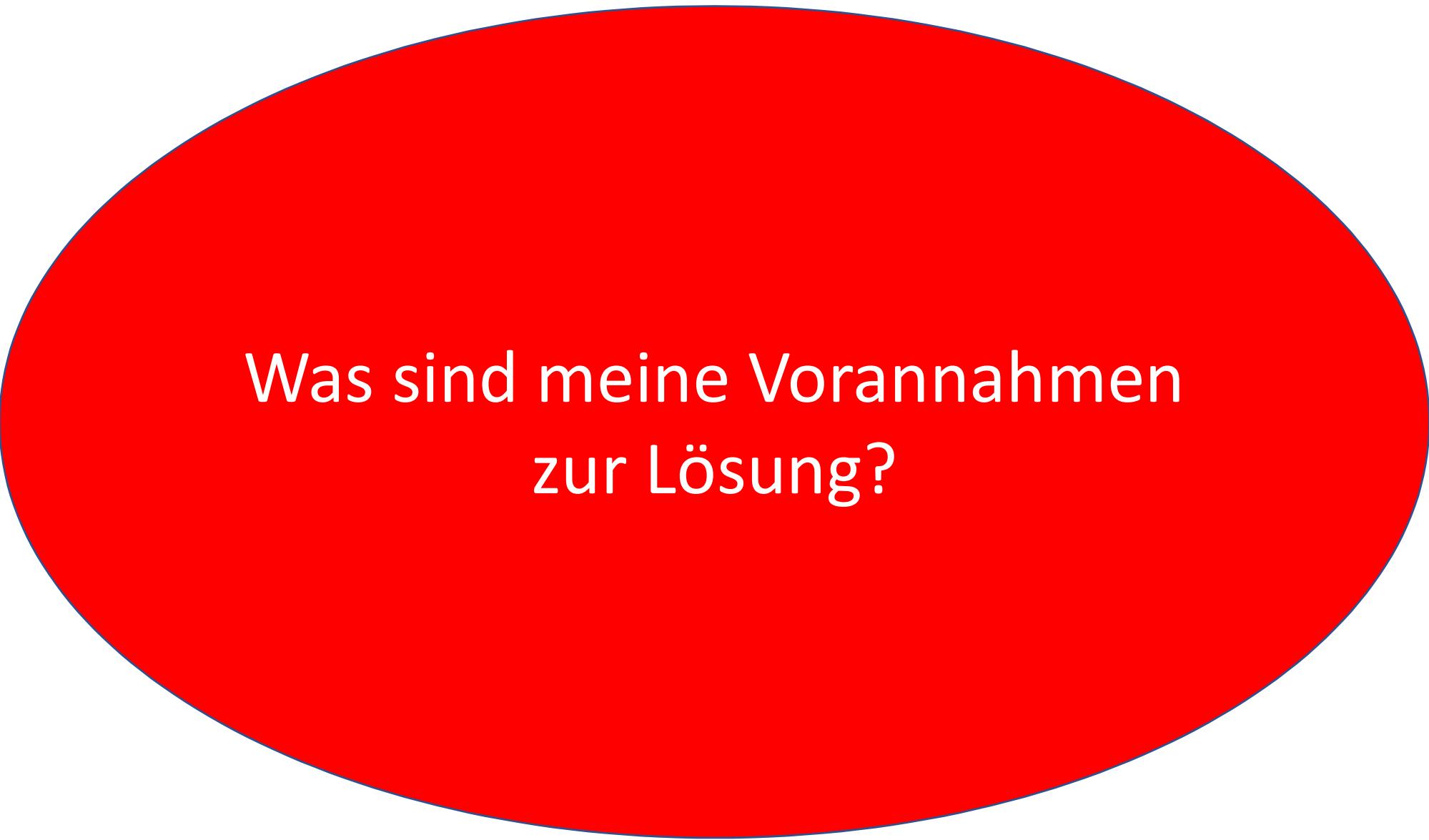
Mythen um die „Elterliche Sorge“:

- Durch die Übertragung der Elterlichen Sorge kann ich das Verhalten des anderen Elternteils reglementieren, beeinflussen oder sanktionieren.
Nein: Auch wenn das ein sehr häufiger Wunsch ist, aber das Verhalten der Eltern zueinander und gegenüber den Kindern kann gerichtlich nicht beeinflusst werden. Zwar kann der Richter ein sogenanntes „Erziehungsgespräch“ führen, letztlich aber ist es den Eltern selbst überlassen, hier ein Miteinander zu finden.





Worum geht es eigentlich?



Was sind meine Vorannahmen
zur Lösung?

These: die Lösung ist nicht im Außen



GSB Frühjahrsevent - 10.04.2019